LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

mit Postzustellurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr. Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Anna-Maria Dobrzycka
E-Mail:	Anna-Maria.Dobrzycka@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 335 60676-5172
Datum:	27.04.2026
Gesch.-Z.:	105-T13-3841/1368+6#145275/2026
Dokument-Nr.:	145275/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigung Nr. 20.129.Ä0/25/1.6.2V/T13

Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden Antragstellerin) vom 31.07.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 27.03.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von acht Windkraftanlagen (WKA) am Standort in 17291 Nordwestuckermark.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.091.00/231.6.2V/T13 vom 01.07.2025 genehmigte WKA am Standort in 17291 Nordwestuckermark,

Bezeichnung	Gemarkung:	Flur	Flurstück
WEA 01	Klein-Sperrenwalde	1	370, 371
WEA 02	Kröchlendorff	2	178
WEA 03	Klein-Sperrenwalde	1	359
WEA 04	Klein-Sperrenwalde	1	352, 353, 357
WEA 05	Klein-Sperrenwalde	1	356
WEA 06	Klein-Sperrenwalde	1	351, 352
WEA 07	Klein-Sperrenwalde	1	345
WEA 08	Groß-Sperrenwalde	1	149, 303

In dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.091.00/23/1.6.2V/T13 vom 01.07.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

[redacted]

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift	WELADEDDXXX
Bank	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

XXXXXXXXXX

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Änderung des Typs von acht Windkraftanlagen (WKA) – WEA 01 – 08 mit folgenden Parametern:

	genehmigt Nr. 20.091.00/23/1.6.2V/T13	**geändert** Nr. 20.129.Ä0/25/1.6.2V/T13	
	Siemens Gamesa SG170-7.0	**Nordex N175-6.8 MW**	
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten. - Serrated Trailling Edges	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailling Edges -	
Rotordurchmesser	170,0 m	175,0 m	
Nabenhöhe	185,0 m	179,0 m +1 m Fundamenterhöhung	
Gesamthöhe	270,0 m	267,5 m	
Turmausführung	Stahlrohrturm	Hybridturm TCS179N	
	Tagbetrieb		
Anlage	WEA 01 – 08	WEA 01 - 08	
Betriebsweise	Leistungsoptimiert	Leistungsoptimiert	
	Mode AM0	Mode 0	
elektrische Nennleistung	7.000 kW	6.800 kW	
Schallleistungspegel L_{WA} gemäß Herstellerangabe	107,0 dB(A)	106,9 dB(A)	
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A)	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max} = L_w + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	**108,7 dB(A)**	**108,6 dB(A)**	
	Nachtbetrieb		
Anlage	WEA 01 – 08	WEA 02, 05, 08	WEA 01, 03, 04, 06, 07
Betriebsweise	Leistungsoptimiert	Leistungsoptimiert	Geräuschoptimiert
	Mode AM0	Mode 0	Mode 5
elektrische Nennleistung	7.000 kW	6.800 kW	5.800 kW
Schallleistungspegel L_{WA} gemäß Herstellerangabe	107,0 dB(A)	106,9 dB(A)	104,5 dB(A)

Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A)	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A)	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max} = L_w + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	**108,7 dB(A)**	**108,6 dB(A)**	**106,2 dB(A)**

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 24.04.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen in der Version 1.9.4 zugrunde (Eingangs-ID: 69e87d17bf09817bb6face1e). Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G12925 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung 20.091.00/23/1.6.2V/vom 01.07.2025 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

1.1 Die WKA ist entsprechend der geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

1.2 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert wurde.

1.4 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.

1.5 Dem LfU, T 22 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs der Anlage unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 22 mit Angabe des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen IV.2.5 bis IV.2.9 des Genehmigungsbescheides Nr. 20.091.00/23/1.6.2V/T13 vom 01.07.2025 werden aufgehoben und durch Folgende ersetzt. Alle weiteren formulierten Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr. 20.091.00/23/1.6.2V/T13 vom 01.07.2025 behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese im Rahmen der Überwachung noch nicht als erledigt gekennzeichnet wurden.

2.1. Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach Genehmigungserteilung durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind an den WKA in der genehmigten Betriebsweise (Mode 0 und Mode 5) bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

2.2. Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV 2.1 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 2)

2.3. Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.1 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.

2.4. Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.1 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.1 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.

2.5. Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.1 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

2.6. Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

3 Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht, Brandschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz des Genehmigungsbescheides Nr. 20.091.00/23/1.6.2V/T13 vom 01.07.2025 sind zu beachten und einzuhalten.

3.1 Die Nebenbestimmung 3.1 unter Punkt IV. - Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 30.091.00/23/1.6.2/T13 vom 01.07.2025 wird neu formuliert:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten:

- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA sowie der Löschwasserzisternen in Höhe von [redacted] erbracht wird.

3.9 Die Nebenbestimmung 3.9 unter Punkt IV. - Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 30.091.00/23/1.6.2/T13 vom 01.07.2025 wird neu formuliert:

Die Bemerkungen aus dem aktuellen Standsicherheitsprüfbericht Prüfbericht Nr. 047/03136-25/0090/3 vom 20.02.2026, sind zu beachten und einzuhalten. Die bisherigen Standsicherheitsprüfberichte Prüfbericht Nr. 047/03136-25/0090/2 vom 06.11.2025 und Prüfbericht Nr. 047/03136-25/0090/1 vom 21.07.2025 sind weiterhin zu beachten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

3.10 Die Nebenbestimmung 3.10 unter Punkt IV. - Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 30.091.00/23/1.6.2/T13 vom 01.07.2025 wird neu formuliert:

Zur Gewährung der Standsicherheit eigener WKA durch Turbulenzen ist entsprechend der Tabelle 3.10 des „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Kröchlendorff" (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-349 Rev.04) vom 29.01.2026 der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkung für die beantragten Anlagen einzuhalten:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	310	13	v_{in}	13	Mode 0.c1 (6800kW)
W3	256	298	v_{in}	v_{out}	Mode 0.c1 (6800kW)
W3	309	341	v_{in}	v_{out}	Mode 0.c1 (6800kW)
W4	275	319	v_{in}	14	Mode 0.c1 (6800kW)
W6	269	292	7	11	Mode 1.b (6525kW)
W7	249	272	7	11	Mode 1.b (6525kW)
W8	249	288	7	13	Mode 1.b (6525kW)

8. Luftverkehrsrecht

8.1. Die 8 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 01 - N 53 ° 16 ' 42.0 " zu E 13 ° 42 ' 47.4 " eine Höhe von 266,50 mGND / 337,20 mNN
- 02 - N 53 ° 16 ' 30.4 " zu E 13 ° 42 ' 41.8 " eine Höhe von 266,50 mGND / 332,10 mNN
- 03 - N 53 ° 16 ' 29.1 " zu E 13 ° 43 ' 02.9 " eine Höhe von 266,50 mGND / 332,10 mNN
- 04 - N 53 ° 16 ' 23.7 " zu E 13 ° 43 ' 21.0 " eine Höhe von 266,50 mGND / 331,00 mNN
- 05 - N 53 ° 16 ' 11.9 " zu E 13 ° 43 ' 35.5 " eine Höhe von 266,50 mGND / 321,50 mNN
- 06 - N 53 ° 16 ' 25.3 " zu E 13 ° 43 ' 41.8 " eine Höhe von 266,50 mGND / 327,70 mNN
- 07 - N 53 ° 16 ' 28.1 " zu E 13 ° 44 ' 01.1 " eine Höhe von 266,50 mGND / 325,50 mNN
- 08 - N 53 ° 16 ' 12.4 " zu E 13 ° 43 ' 57.8 " eine Höhe von 266,50 mGND / 318,40 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.8.2., Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

8.2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

8.2.1. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

8.2.2. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.2.3. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.3. An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.3.1. Tageskennzeichnung

8.3.2.1. Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2. Nachtkennzeichnung

8.3.2.1. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 8.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4. Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.5. Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5.1. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK

durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen

8.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

8.9. Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10. Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

8.11. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.12. Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02613LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 17291 Nordwestuckermark acht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu ändern.

Für diese Anlagen erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid 20.091.00/23/1.6.2V/T13 vom 01.07.2025 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb.

Am 01.08.2025 ging der Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 07.08.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- das Landesamt für Umwelt
  * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt (Oder)),

Am 07.08.2025 wurde die Gemeinde Nordwestuckermark und über die geplante Änderung informiert.

Durch das Referat T 22 wurden mit Schreiben vom 04.09.2025, 03.12.2025, und 15.01.2026 die Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die Rangfolge der Vorbelastungen geändert. Infolgedessen hat die Antragstellerin das Gutachten zur Standorteignung sowie den Prüfbericht zur Standsicherheit überarbeitet und erneut eingereicht.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 27.03.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Stellungnahme ging am 17.04.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Wird nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Zudem stellt das Vorhaben eine Änderung einer Windfarm nach Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung bezüglich der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 21.04.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht und der Antragstellerin am 20.04.2026 mitgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Anlagentyp von Siemens Gamesa SG170-7.0 MW mit 185 m Nabenhöhe auf Nordex N175-6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe zzgl. 1 m Fundamenterhöhung nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange genehmigungsfähig ist. Es sind jedoch die unter Punkt IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 6 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellt der Hinweis VI. 2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2

BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).
Kostenentscheidung

Geräuschimmissionen
Im Ergebnis der Geräuschimmissionsprognose Bericht Nr. 22-1-31-53-008-NRa der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 26.03.2026 wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im gesamten Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm der Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig (geräuschoptimierter Betrieb). Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA-Lärm Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 9 maßgebliche Immissionsorte um die Anlagenstandorte durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird fest-

gestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort IO KS01 der geringste Zusatzbelastungs-Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
KS01	Klein Sperrenwalde Zum Pappelberg 10	45	40 (39,6)	44 (44,1)	45 (45,45)

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies kann für alle betrachteten Immissionsorte bestätigt werden, so dass aufgrund der Einhaltung der Immissionsrichtwerte keine weitergehenden Prüfungen vorzunehmen sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zusatzbelastung insbesondere an den IO Bz01, GS01, Kd01, Kd02, Kd03, KS01 und KS02 einen relevanten Immissionsbeitrag liefert, da der Richtwertabstand hier weniger als 6 dB(A) beträgt (vgl. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm).

Begründung der Nebenbestimmungen zum Schallschutz

Da die vorliegende Planung auf Herstellerangaben beruht ist gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessung nachweist, sofern der Beurteilungspegel Lr,90 der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB unterschreitet. Die geplanten Anlagen leisten an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von IO Gz01, einen Immissionsanteil, der den Nachtimmissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. An den IO Bz01, GS01, Kd01, Kd02, Kd03, KS01 und KS02 beträgt der Richtwertabstand während der Nachtzeit sogar weniger als 6 dB(A), so dass die Anlagen nach Nr. 3.2.1 TA Lärm einen relevanten Immissionsbeitrag liefern. Die geforderte Nachweismessung in den jeweiligen Betriebsmodi erscheint daher angemessen und verhältnismäßig.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist die Forderung der Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb der festgelegten 12- Monatsfrist nach Inbetriebnahme gerechtfertigt. In Nr. 5.1 des Erlasses wird

auch geregelt, dass die Bescheinigung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, hier LfU, T22 einzureichen ist.

Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis Nr.24 nicht überschreitet.
Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigte Betriebsweise vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA-Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Turbulenzen
Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Kröchlendorff (Bericht-Nr. I17-SE-2024-349 Rev.04) der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 29.01.2026.
In der untersuchten Windparkkonfiguration (Variante 2) wurde die vollständige Vorbelastung, für das Vorranggebiet Windenergienutzung „Kröchlendorff“ berücksichtigt (2 WKA -WEA 09 und WEA 10). Die hier geplanten acht Windkraftanlagen werden im Turbulenzgutachten mit den Bezeichnungen WEA 01 – 08 benannt.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Kröchlendorff (Bericht-Nr. I17-SE-2024-349 Rev.04) der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 29.01.2026 kommt zu dem Ergebnis, dass für die Bestandsanlagen WEA 09 und WEA 10 die nach DIBt 2012 nachzuweisende Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen wird. Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Bestandsanlagen sind daher nicht erforderlich.

Zum Schutz der eigenen Anlagen wurden im Kapitel 3.3.3.6 (Tabelle 3.10) Betriebsbeschränkungen festgelegt, die einzuhalten sind. (NB IV. 3.10)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Änderung keinen Einfluss.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2.2.Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp NORDEX N175-6.8MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
01	53 ° 16 ' 42.0 "	13 ° 42 ' 47.4 "	179	175	266,50	70,70	337,20	Kl-Spw	1	370
02	53 ° 16 ' 30.4 "	13 ° 42 ' 41.8 "	179	175	266,50	65,60	332,10	Kröchlendorff	2	178
03	53 ° 16 ' 29.1 "	13 ° 43 ' 02.9 "	179	175	266,50	65,60	332,10	Kl-Spw	1	359
04	53 ° 16 ' 23.7 "	13 ° 43 ' 21.0 "	179	175	266,50	64,50	331,00	Kl-Spw	1	352
05	53 ° 16 ' 11.9 "	13 ° 43 ' 35.5 "	179	175	266,50	55,00	321,50	Kl-Spw	1	356
06	53 ° 16 ' 25.3 "	13 ° 43 ' 41.8 "	179	175	266,50	61,20	337,20	Kl-Spw	1	352
07	53 ° 16 ' 28.1 "	13 ° 44 ' 01.1 "	179	175	266,50	59,00	325,50	Kl-Spw	1	345
08	53 ° 16 ' 12.4 "	13 ° 43 ' 57.8 "	179	175	266,50	51,90	318,40	Gr-Spw	1	149

Das Plangebiet liegt südwestlich der Stadt Prenzlau zwischen den Ortschaften Klein-Sperrenwalde, Kröchlendorff und Groß-Sperrenwalde im Landkreis Uckermark.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 11 km südwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Prenzlau (Klinikum) errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht

betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte nicht.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Änderung gem. § 16 b Abs. 7 S. 3 BImSchG wurden die Anlagenstandorte nicht verändert. Durch den Wechsel des Anlagentyps von Siemens Gamesa SG170-7.0MW mit einer Nabenhöhe von 185 m und einem Rotordurchmesser von 170 m mit einer Gesamthöhe von 270 m über Grund auf den Anlagentyp NORDEX N175-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund werden die im Verfahren G09123 geprüften und beurteilten Höhen nicht erhöht.
Eine erneute Beteiligung der DFS GmbH war daher nicht erforderlich. Meine Entscheidung basiert weiterhin auf den hier vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 10.04.2024, Az. OZ/AF-Bb 11289-1 bis Bb 11289-8.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH im Verfahren G09123 ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 270,00 m über Grund (max. 339,70 m über NN / 334,60 m über NN / 334,60 m über NN / 333,5 m über NN / 324,00 m über NN / 330,20 m über NN / 328,00 m über NN / 320,90 m über NN) des Anlagentyps Siemens Gamesa SG170-7.0MW mit einer Nabenhöhe von 185 m und einem Rotordurchmesser von 170 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember

2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Das Prüfergebnis ist auf die hier angezeigte Änderung anwendbar.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV 8.3.1 und 8.3.2 festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 31.07.2025 (ELiA Juli 2025) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 8 Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen (NB IV 8.2). Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden

der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine Belange der zivilen Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 8 Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden (NB IV. 8.5.1).

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 0 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für den Beginn der Errichtung bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

1. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

2. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 b und 2.1.1 e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und der Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b ist ein Gebührenrahmen von 350 bis 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war mit einem mittlerer Prüfungsaufwand verbunden. Im Verfahren wurde das LfU, T22 und die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Uckermark beteiligt. Zu den Antragsunterlagen wurden durch das LfU, T22 Nachforderungen gestellt und an die Antragstellerin weitergeleitet.

Zudem war festzustellen, welche Aspekte zum Prüfumfang des Vorhabens gehören. Die Änderungen der Zuwegung sowie der Anzahl der Löschwasserzisternen wurden vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Änderungsgenehmigung stellt für die Antragstellerin einen erheblichen Nutzen dar, da durch die Änderung des Anlagentyps mit vergrößertem Rotordurchmesser eine signifikante Erhöhung der überstrichenen Rotorfläche erzielt wird. Dies führt zu einer verbesserten Energieausbeute, insbesondere bei niedrigen bis mittleren Windgeschwindigkeiten. Die Vergrößerung des Rotordurchmessers ermöglicht eine effizientere Nutzung des vorhandenen Windpotenzials sowie eine Erhöhung der Volllaststunden bei gleichzeitig stabilerer Einspeisecharakteristik. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachhaltig verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung der spezifischen Stromgestehungskosten geleistet.

Für die Antragstellerin ergeben sich daraus wesentliche Vorteile, insbesondere in Form einer höheren Energieproduktion bei vergleichbarer installierter Leistung sowie einer besseren Anpassung an die standortspezifischen Windverhältnisse. Die Änderung bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Energieertrag des

Windparks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren sowie die Windenergieanlagen effizient und bedarfsgerecht zu betreiben. Vor diesem Hintergrund wird die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von [redacted] als angemessen und vertretbar erachtet. Die Gebühr von [redacted] war daher festzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a und b ergebenden Betrages (hier also von [redacted] zu erheben, mindestens jedoch 350,00 € und höchstens 9.000,00 €. 3 % aus [redacted] ergibt [redacted] Der zu erhebende Betrag für eine Durchführung der UVP-Vorprüfung beträgt somit [redacted]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt somit insgesamt [redacted]

b) Baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreis Uckermark macht eine Gebühr in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

c) luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die LuBB macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen. Im vorliegenden Fall kann der Bearbeitungsaufwand unter Bezugnahme der Nachforderungen und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken. Unter Berücksichtigung aller Umstände sowie des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf luftrechtliche Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] erhoben.

d) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen:

PZU:	5,62 € (incl. 0 % MWSt)
Gesamt	5,62 €

e) Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

- immissionsschutzrechtlichen Anteils
- baurechtlichen Anteils
- luftfahrtrechtlicher Anteil
- Gesamt

Gebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted]	+	5,62 €	=	[redacted]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [redacted]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

Die Hinweise unter Punkt VI. des Genehmigungsbescheides Nr. 20.091.00/23/1.6.2V/T13 vom 01.07.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Immissionsschutz

1. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

2. Für den Anlagentyp Nordex N175-6.8 MW mit STE wird nach Herstellerdokumentation Nr. F008_278_A19_IN, Revision 08 vom 19.03.2025 für die genehmigten Betriebsmodi die folgenden (Oktav-) Schallleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
Mode 0	L_{wA} 106,9 dB(A)	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Mode 5	L_{wA} 104,5 dB(A)	87,3	94,1	97,5	98,0	98,9	96,8	87,5	71,0

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
Mode 0	$L_{e,max}$ 108,6 dB(A)	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
Mode 5	$L_{e,max}$ 106,2 dB(A)	89,0	95,8	99,2	99,7	100,6	98,5	89,2	72,7

3. Die in dem Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Kröchlendorff (Bericht-Nr. I17-SE-2024-349 Rev.04) der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 29.01.2026 benannten Betriebsbeschränkungen (Kapitel 3.3.3.6, Tabelle 3.10) sind zu berücksichtigen, um den Schutz der Eigenanlagen (WEA 01 – 08) zu gewährleisten.

Luftfahrt

4. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

5. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

6. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

7. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

8. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer

Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

9. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

10. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

11. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

12. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

13. Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

Sonstiges

14. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Klein Sperrenwalde	1	371	414.199	5.904.004
WEA 02	Kröchlendorff	2	178	414.088	5.903.649
WEA 03	Klein Sperrenwalde	1	359	414.478	5.903.602
WEA 04	Klein Sperrenwalde	1	352	414.810	5.903.430
WEA 05	Klein Sperrenwalde	1	356	415.072	5.903.058

WEA 06	Klein Sperrenwalde	1	352	415.196	5.903.470
WEA 07	Klein Sperrenwalde	1	345	415.555	5.903.553
WEA 08	Groß Sperrenwalde	1	149	415.486	5.903.068

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II Nr. 70)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-ordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Berechnung Gebührenermittlung Landkreis Uckermark

Dieses Dokument wurde am 27.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.